



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen	27.04.2009	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Kommunalisierung der Versorgungsverwaltung hier: Kommunale Verfassungsbeschwerde

Zur Sitzung des Ausschusses Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen am 08.12.2008 wurde ein Erfahrungsbericht über die zum 01.01.2008 in Kraft getretene Kommunalisierung der Versorgungsverwaltung vorgelegt. Folgender neuer Sachstand ist nun bezüglich der am 25.07.2008 im Namen von 19 beschwerdeführenden Städten (inklusive der Stadt Köln) beim Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen eingelegten Kommunalverfassungsbeschwerden zu verzeichnen:

Stand des Verfahrens

Die Landesregierung NRW hatte, nachdem auf Antrag eine Fristverlängerung gewährt wurde, bis zum 14. Januar 2009 Gelegenheit, zu den Kommunalverfassungsbeschwerden Stellung zu nehmen. In der daraufhin im Januar vorgelegten Klageerwiderung legen die Prozessbevollmächtigten des Landes mit sehr umfangreichen Ausführungen dar, dass aus dortiger Sicht weder die Regelung der Überleitung des Personals noch der festgesetzte Konnexitätsausgleich zu einer Verletzung des Selbstverwaltungsrechtes führten und deshalb die Verfassungsbeschwerde zurückzuweisen sei.

Der Verfahrensbevollmächtigte der Städte, Herr Universitätsprofessor Dr. Höfling, hat auf die Klageerwiderung des Landes eine Replik angekündigt. Der Verfassungsgerichtshof hat ihm hierfür eine Frist bis zum 30. April 2009 eingeräumt. Es wurde gleichzeitig die Möglichkeit einer prozessualen Verbindung aller in Sachen Verwaltungsstrukturreform anhängigen Verfahren angekündigt (drei Kreise sowie beide Landschaftsverbände haben ebenfalls Kommunalverfassungsbeschwerde erhoben; 21 Städte haben Verfassungsbeschwerde gegen die Kommunalisierung der Umweltverwaltung eingelegt).

Möglicherweise erhält das Land Gelegenheit zu einer weiteren Replik, bevor ein Termin für die mündliche Verhandlung anberaumt wird. Mit der mündlichen Verhandlung ist nach Einschätzung des Städtetages frühestens Ende Mai bzw. Anfang Juni zu rechnen. Eine Entscheidung dürfte dann erst im Verlauf der zweiten Jahreshälfte 2009 ergehen.

Evaluation des Belastungsausgleiches

Für die Replik auf die Klageerwiderung des Landes sowie zum Zweck der gesetzlich vorgesehenen Evaluation des Belastungsausgleiches trägt der Städtetag NRW derzeit anhand eines mit den neuen Aufgabenträgern gemeinsam erarbeiteten Kostenerfassungsschemas die Ist-Daten des Jahres 2008 zusammen. Zuvor konnten Aussagen und Prognosen lediglich anhand von Plan-Daten und unter zum Teil noch ungeklärten Modalitäten des Aufgabenüberganges getroffen werden. Auf Basis der seinerzeitigen Kalkulationen wurde dem Städtetag zur Aufnahme in die Klageschrift mitgeteilt, dass für Aufgaben der Versorgungsverwaltung allein im Jahr 2008 voraussichtlich ein Defizit in Höhe von rd. 1,6 Mio. Euro aus dem Haushalt der Stadt Köln gedeckt werden müsste. Laut den nunmehr für 2008 vorliegenden Ist-Ergebnissen steht den Gesamtkosten von rd. 3,6 Mio. Euro ein nicht über Landeserstattungen gedecktes **Defizit von rd. 1,2 Mio. Euro** gegenüber.

Dieses Defizit wird sich in den Folgejahren weiter erhöhen. Zum einen wird der für den Implementierungsaufwand gewährte Anteil der pauschalen Landeserstattungen ab dem Jahr 2010 wegfallen, was die Einnahmen der Stadt Köln um rd. 220.000 Euro verringern wird. Zum anderen werden weitere Kosten wegen der unzureichenden Personalausstattung durch das Land entstehen (z.B. für die Klagebearbeitung, hinsichtlich der Fallzahlensteigerung im Bundeselterngeld sowie durch die gesetzlich vorgesehene und vom Land konsequent verfolgte Umsetzung des sogenannten „optimierten Stellensolls“). Außerdem ist die vom Land angestrebte Verrechnung der Portokosten für zentral in Düsseldorf versandte Versorgungsunterlagen landesweit nach wie vor strittig.

Das Gesetz sieht die Evaluation des Belastungsausgleiches im Bundeselterngeld zum Stichtag 01.01.2009 vor. Über die anderen Bereiche soll dem Landtag bis zum 31.10.2010 berichtet werden. § 25 des Zweiten Gesetzes zur Straffung der Behördenstruktur besagt, dass der Belastungsausgleich anzupassen ist, wenn sich herausstellt, dass der Ausgleich „grob unangemessen“ ist. Das Land hat im Jahr 2008 unter Federführung des Innenministeriums Maßnahmen zur Überprüfung des Belastungsausgleiches eingeleitet. Dazu wurde eine interministerielle Arbeitsgruppe gebildet, in der auch die kommunalen Spitzenverbände vertreten sind. Nach Erhebung der Kommunalverfassungsbeschwerden hat das Innenministerium darauf hingewiesen, dass sich die an der Evaluation beteiligten Ressorts zunächst bis zur Klageerwiderung nicht mehr zu diesen Themen äußern würden. Nach Auskunft des Städtetages NRW hat das Innenministerium nun aktuell zu einer Wiederaufnahme der Arbeitsgruppensitzungen am 30. April 2009 eingeladen.

Die Verwaltung unterstützt den Städtetag weiterhin aktiv in Sachen Kommunalverfassungsbeschwerde und Evaluation des Belastungsausgleiches und wird den Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen über den Fortgang des Verfahrens informieren.

gez. Kahlen